

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

für den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration**

Datum: 26. September 2011
Seite 1 von 3

Aktenzeichen II B 4 - 3733
bei Antwort bitte angeben

Herr Ruhrmann
Telefon 0211 855-3625
Telefax 0211 855-3159
ulrich.ruhrmann@mais.nrw.de

**Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
Angemessene Wohnfläche gem. § 22 Abs. 1 SGB II**

Sehr geehrter Herr Präsident,

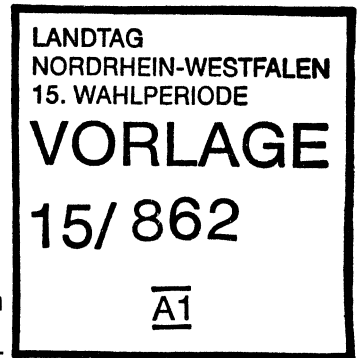
die Größe der angemessenen Wohnfläche bei den Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II wird derzeit insbesondere im Hinblick auf eine neuere Rechtsprechung des Landessozialgerichtes (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2011 öffentlich stark diskutiert.

Ich hatte daher dem o.g. Ausschuss angeboten, eine Vorlage zu den einschlägigen Urteilen des LSG NRW zusammenzustellen.

Bei der Prüfung der Angemessenheit von Unterkunftskosten ist u.a. die Wohnungsgröße zu prüfen.

Die angemessene Wohnungsgröße orientiert sich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) an den Wohnraumförderungsbestimmungen der Länder.

Zu den in NRW existierenden Wohnraumnutzungsbestimmungen - WNB - (50 m² für Alleinstehende, erhöht ab 1. Januar 2010 von ursprünglich 45 m²) existierte bislang ein **Urteil des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen (9. Senat v. 29. April 2010)**. Danach waren diese Wohnraumnutzungsbestimmungen nicht anwendbar. Der SGB II-Gesetzgeber habe keine Dynamisierung auf den höheren Wert (50 m²) gewollt. Als Konsequenz nimmt das Gericht die



Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anwendung der Vorgängerregelung zu den Wohnraumnutzungsbestimmungen, d.h. der Verwaltungsvorschriften zum außer Kraft getretenen Wohnungsbindungsgesetz (= **45 m²**) an.

Diese Rechtsprechung ist auch in die Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen eingeflossen.

Das Urteil vom 29. April 2010 ist nicht rechtskräftig. Gegen die Nichtzulassung der Revision ist Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt worden, die noch anhängig ist.

Mit **Urteil des 19. Senats vom 16. Mai 2011** hat das **Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen** nunmehr entschieden, dass die Wohnraumnutzungsbestimmungen (= **50 m²**) anzuwenden seien. Darin wird die Position des 9. Senats aus dem vorangegangenen Urteil kritisiert. Ein Verzicht des SGB II-Gesetzgebers auf eine Dynamisierung der Wohnflächen bei der Angemessenheitsprüfung sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Die angemessene Wohnfläche habe sich daher an den Wohnraumnutzungsbestimmungen (= 50 m²) zu orientieren.

Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Die Senate des Landessozialgerichtes können unterschiedliche Entscheidungen treffen. Eine Klärung erfolgt dann erst durch das Bundessozialgericht.

Daneben existieren in NRW noch die so genannten „Wohnraumförderungsbestimmungen“ (WFB) mit 47 m², die jedoch bislang von den Gerichten überwiegend verworfen wurden. Zur Begründung haben die Gerichte ausgeführt, dass in den WFB eine Orientierung an Zimmerzahl und nicht (wie im SGB II gefordert) an Personen bzw. Quadratmetern erfolge.

Zwar ist das letztgenannte Urteil des Landessozialgerichts NRW zur „neuen“ Rechtslage, d.h. zu den ab 1. Januar 2010 dynamisierten Wohnraumnut-

zungsbestimmungen, ergangen. Das frühere Urteil hatte demgegenüber noch die Vorgängervorschrift „Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz“ und die hieraus folgenden 45 m² herangezogen.

Gleichwohl halte ich es für sachgerecht, zunächst an der bisherigen Darstellung in der Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II“ des Ministeriums festzuhalten. Danach ist derzeit bei der Angemessenheitsprüfung für Alleinstehende von 45 m² auszugehen.

Die Landesregierung ist für die Festsetzung von Richtwerten nicht zuständig. Diese ergeben sich vielmehr aus der einschlägigen Rechtsprechung. Da die Arbeitshilfe des Ministeriums jedoch eine deutliche Signalwirkung für die Umsetzung der Vorschriften zur Angemessenheit hat, möchte ich darin einer höchstrichterlichen Klärung durch das Bundessozialgericht nicht vorgreifen. Ich habe daher vorgesehen, die Arbeitshilfe an dieser Stelle derzeit nicht abzuändern.

Hierfür bitte ich um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntram Schneider)

1 Anlage (120-fach)